Übungsaufgabe 1

vorläufiger JÜ lt HaBi

Gewinnauswirkung 730.000,00 €

bilanzielle Korrekturen (HaBi)

- 1.) Die Telefonanlage stellt einen Vermögensgegenstand (Handelsbilanz) dar, das zu aktivieren und abzuschreiben ist. Die Abschreibung erfolgt handelsrechtlich gem. §253 Abs. 3 HGB über die Nutzungsdauer, hierbei Anwendung der linearen Methode.
- 2.) In der Handelsbilanz ist die Lösung nicht eindeutig: Folgt man der Auffassung des BMF hinsichtlich der Geltung einer Bagatellgrenze und der fehlenden Bedeutung der Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag auch in der Handelsbilanz, so kommt man aufgrund der dauerhaften Wertminderung zu einer Abschreibungspflicht (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB), während bei Ablehnung der Bagatellgrenze in der Handelsbilanz und unter Annahme einer Relevanz der Wertentwicklung nach dem Bilanzstichtag von einer vorübergehenden Wertminderung auszugehen ist, die ein Abschreibungswahlrecht (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB) begründet, das wegen der Aufgabenstellung (Minderung des Ergebnisses) ebenfalls ausgeübt wird. In beiden Argumentationen erfolgt daher handelsrechtlich eine außerplanmäßige Abschreibung
- 3.) Da es sich um eine Auszahlung handelt, die (teilweise) Aufwand für spätere Perioden nach Ende des Wirtschaftsjahres darstellt und der zukünftige Gegenleistungszeitraum kalendermäßig bestimmt werden kann, ist für den zukünftigen Aufwand ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 250 Abs. 1 HGB zu bilden (€ 6.000 * 6/12 = € 3.000). Insoweit ist keine Aufwandsverbuchung in 2012 vorzunehmen.

4.500,00 € stellt keinen Aufwand dar, da Aktivierungspflicht

- 825,00 € lineare Abschreibung, monatsgenau

- €

3.000.00€

4.) Die Fertigungsmaschine ist als Vermögensgegenstand (Handelsbilanz) bzw. 6.250,00€ aktivierungspflichtig. Da die Nutzungsdauer begrenzt ist, besteht zudem eine Pflicht zur planmäßigen Abschreibung. Diese ist zeitanteilig seit der Anschaffung der Maschine (im Juni) zu berechnen, also: € 75.000 / 5 Jahre * 7/12 = € 8.750. Da aber als Abschreibungsaufwand ein Betrag von € 15.000 gebucht worden ist, muss die Abschreibung um € 6.250 korrigiert werden. 5.) korrekt gebucht 6.) Anzahlungen sind aufgrund mangelnder Ertragsrealisierung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) nicht GuV-- 25.000,00 € wirksam zu erfassen, sondern als "erhaltene Anzahlungen" zu passivieren 7.) korrekt gebucht 8.) Da die Kundenforderung zum Umlaufvermögen gehört, gilt das "strenge Niederstwertprinzip" - 50.000,00 € (§ 253 Abs. 4 HGB) in der Handelsbilanz, d.h. trotz der vorübergehenden Wertminderung besteht Abschreibungspflicht. 9.) korrekt gebucht 10.) In der Handelsbilanz ist die Verbuchung des Disagios als Aufwand aufgrund von § 250 Abs. 3 - 36.666.67 € abgegrenzter Zinsaufwand 2012 HGB möglich und aufgrund der Aufgabenstellung (Ergebnisminderung) auch geboten. Der für - 25.000.00 € Disagio 2012 anteilig entstandene Zinsaufwand ist über eine antizipative Rechnungsabgrenzung (sonstige Verbindlichkeiten) aufwandswirksam zu buchen. 11.) Der Liefervertrag aus der Rohstoffbestellung ist zum Bilanzstichtag ein schwebendes - 20.000,00 € Geschäft, so dass handelsrechtlich eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 HGB) in Höhe der Wertminderung gebildet werden muss.

586.258.33 €

Überleitungsrechnung gem. § 60 Abs. 2 EstDV (SteuBi)

Jahresergebnis It. HaBi

- 1.) Wie HaBi, da Aktivierungspflicht von positiven Wirtschaftsgütern entsprechend Maßgeblichkeitsprinzip nach § 5 Abs. 1 EStG und Abschreibungsgebot nach § 7 Abs. 1 EStG.
- 2.) Steuerbilanziell ist aufgrund der Tatsache, dass die Wertminderung zum Bilanzstichtag die Bagatellgrenze von 5% der AK übersteigt (BMF-Schreiben vom 02.09.2016), von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen, die ein Abschreibungswahlrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG begründet. Die Kurserholung nach dem Bilanzstichtag ist für die Frage der Dauerhaftigkeit der Wertminderung nach Auffassung des BMF (und auch des BFH) grds. ohne Bedeutung. Aufgrund der Aufgabenstellung (Minderung des Ergebnisses) wird das Wahlrecht ausgeübt.
- 3.) Gleiche Behandlung von ARAP in der SteuBi wie in der HaBi gem. § 5 Abs. 5 Nr. 1 EStG.
- 4.) siehe Punkt 1. SteuBi
- 5.)-7.) Wie HaBi, da Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 EStG.
- 8.) Vorübergehende Wertminderung der Kundenforderung berechtigt steuerbilanziell nicht zur Abschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- 9.) Wie HaBi, da Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 EStG.
- 10.) Das Disagio muss in der Steuerbilanz auf die Darlehenslaufzeit (5 Jahre) gem. § 5 Abs. 5 EStG verteilt werden.
- 11.) Verbot der Bildung einer Drohverlustrückstellung gem. §5 Abs. 4a EStG

Jahresergebnis It. SteuBi

50.000,00€

25.000,00 € Korrektur des Disagios

- 4.583,33 € abzugsfähiges Disagio gem. SteuBi

20.000,00€

676.675,00€